S 4 SO 2749/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Frage des tatsächlichen Aufenthalts bei einem Wechsel ins betreute Wohnen im Zusammenhang mit § 98 Abs. 5 SGB XII
Normenkette	SGB 12 § 98 Abs 5

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SO 2749/20
Datum	08.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 3221/21
Datum	22.06.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 8.Â September 2021 aufgehoben und der Beklagte verurteilt, an den KlÃ¤ger 11.973,45Â â¬ zu zahlen.

Der Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens in beiden RechtszÃ¼gen.

Der Streitwert wird auf 11.973,45Â â¬ festgesetzt.
Â

<u>Tatbestand</u>

Die Beteiligten streiten um die Erstattung von Sozialhilfeaufwendungen nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ XII) in HÃ¶he von 11.973,45Â â¬, die der KlÃ¤ger fÃ¼r R (nachfolgend: R) in dem Zeitraum 15.Â Oktober 2018 bis 31.Â Januar 2020 erbracht hat.

Die 1997 geborene R leidet nach der Ã¤rztlichen Bescheinigung der E vom 23.Â September 2018 an einer mittelgradigen Intelligenzminderung ohne oder mit geringfÃ¼giger VerhaltensstÃ¶rung, einer posttraumatischen BelastungsstÃ¶rung, einer Angst und depressiven StÃ¶rung gemischt und einer Ã¤ngstlichen PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung. Auf der Grundlage dieser Diagnosen ging B in ihrer amtsÃ¤rztlichen Stellungnahme (Landratsamt Z) vom 15.Â Oktober 2018 von einer geistigen und gleichzeitig seelischen Behinderung der R aus. R befinde sich in schwierigen und komplexen FamilienverhÃ¤ltnissen. Es sei zwingend notwendig, dass R im Rahmen des Betreuten Wohnens oder in einem Wohnheim unterstÃ¼tzt werde, um weitere Ãbergriffe und Traumatisierungen aus der â persÃ¶nlichen Urfamilieâ zu vermeiden.

Im Dezember 2017 wurde der Beklagte von einem Integrationsunternehmen, bei dem R eine MaÃnahme des Jobcenters absolvierte, auf einen Eingliederungshilfebedarf (Aufnahme in einer Wohngruppe) hingewiesen. Einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellte R im Januar 2018 beim KlÃ¤ger. Im MÃ¤rz 2018 fand zwischen dem KlÃ¤ger und R ein GesprÃ¤ch statt. Es ergab sich, dass sich R damals abwechselnd bei ihrer Mutter und einer Schwester in B (Zkreis) aufhielt und gelegentlich ihren in G (Landkreis S) lebenden Vater besuchte. Im Zusammenhang mit einer neuen Partnerschaft bestand der Wunsch der R, Abstand von ihrer Familie zu gewinnen und nach O zu ziehen. In dem am 16.Â September 2018 erstellten integrierten Behandlungs- und Rehabilitationsplan (IBRP) wurde ausgefÃ¼hrt, R wohne mit einem ihrer BrÃ¼der seit â Anfang Augustâ in der Wohnung ihres Vaters, der nach D verzogen sei. Die Finanzierung sei unklar. Sie wolle den Kontakt zur Familie mÃ¶glichst weiter reduzieren; sie wolle nichts mit ihnen zu tun habenâ. In einem â Zusatzbogenâ zum IBRP ist vermerkt, R â wohne seit Mitte August nach Konflikten mit der Mutter in der aktuell leer stehenden Mietwohnung ihres Vaters, der nach D gezogen sei; sie sei noch bei ihrer Mutter gemeldetâ.

GemÃ¤Ã dem Aktenvermerk des KlÃ¤gers vom 30.Â September 2019 bestanden fÃ¼r R laut Einwohnermeldeauskunft folgende Meldeadressen: Bis 15.Â Dezember 2017 Hauptwohnsitz in B1 in der P-straÃe 15,vom 15.Â Dezember 2017 bis 25.Â April 2018 Hauptwohnsitz in B1, E-StraÃe 112, vom 25.Â April bis 22.Â November 2018 Hauptwohnsitz in B1, P-straÃe 15, vom 22.Â November 2018 bis aktuell Hauptwohnsitz in B2, S-straÃe 22 und vom 27.Â September 2018 bis aktuell Nebenwohnsitz in G, M-straÃe 38.

Durch den Verein fÃ¼r Gemeindenahe Psychiatrie in B2 begann am 15.Â Oktober 2018 die Betreuung der R. Ein â Probewohnenâ begann in einer Wohnung dieses Vereins am 22.Â Oktober 2018 (Wohnung in der S-straÃe 22 in B2); ein Umzug mit BegrÃ¼ndung des MietverhÃ¤ltnisses mit dem Verein begann am 22.Â November 2018. Die Betreuung durch diesen Verein endete mit dem 31.Â Januar 2020.

Mit Bescheid vom 3.Â Dezember 2019 bewilligte der KlÃ¤ger R Sozialhilfe fÃ¼r die begleitende Betreuung im ambulant betreuten Wohnen nach Â§Â 54 SGBÂ XII i.V.m. Â§Â 55 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ IX) durch den Verein fÃ¼r

Gemeindenahe Psychiatrie vom 15.Â Oktober 2018 bis 31.Â Dezember 2019. GemÃ¤Ã Â§Â 43 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ I) erfolgte die GewÃ¤hrung der Leistungen vorlÃ¤ufig; ein Antrag auf Erstattung der Kosten sei beim zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger â dem Beklagten â erfolgt. Mit weiterem Bewilligungsbescheid vom 9.Â Januar 2020 bewilligte der KlÃ¤ger R die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r das ambulant betreute Wohnen als Leistung zur sozialen Teilhabe nach Â§Â 102 SGBÂ IV i.V.m. Â§Â 113 SGBÂ IX fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Januar bis 30.Â Juni 2020, lÃ¤ngstens jedoch fÃ¼r die Dauer der tatsÃ¤chlichen Betreuung durch den Leistungserbringer â den Verein fÃ¼r Gemeindenahe Psychiatrie B2.

Ab 22.Â Januar 2020 erfolgte eine LeistungsgewÃ¤hrung an R in Form einer gemeinsamen Wohnform fÃ¼r MÃ¼tter und Kinder gemÃ¤Ã Â§Â 19 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ VIII). Der Verein fÃ¼r Gemeindenahe Psychiatrie im Zkreis e.V. teilte mit Schreiben vom 17.Â Januar 2020 mit, dass das ambulant betreute Wohnen durch sie am 31.Â Januar 2020 beendet werde.

Mit Schreiben vom 3.Â Dezember 2019 meldete der KlÃ¤ger beim Beklagten einen Erstattungsanspruch gemÃ¤Ã Â§Â 102 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ X) fÃ¼r die Zeit ab dem 15.Â Oktober 2018 an. R werde seit 15.Â Oktober 2018 im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens betreut. Zum Zeitpunkt der Antragstellung sei sie in B1 wohnhaft gewesen. Bereits im August 2018 sei sie jedoch nach G in den ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten verzogen. GemÃ¤Ã Â§Â 98 Abs.Â 5 SGB XII bestehe die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten. GemÃ¤Ã Â§Â 98 Abs.Â 1 SGBÂ XII richte sich ausgehend von der âunbetreutenâ Wohnsituation der R in G die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit nach dem tatsÃ¤chlichen Aufenthalt von R Unmittelbar vor Beginn der MaÃnahme im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens habe R diesen im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten gehabt.

Der Beklagte lehnte mit Schreiben vom 15.Â Januar 2020 den Antrag auf Kostenerstattung ab. Von der ersten Kontaktaufnahme durch R am 20.Â Dezember 2017 habe es bis zum 3.Â Dezember 2019 gedauert, bis der KlÃ¤ger eine schriftliche Kostenzusage fÃ¼r das ambulant betreute Wohnen erteilt habe. Bereits im MÃ¤rz 2018 sei durch den KlÃ¤ger die EinschÃ¤tzung getroffen worden, dass bei R eine wesentliche Behinderung im seelischen Bereich vorliege. Es sei nicht nachzuvollziehen, warum es von der Antragstellung am 25.Â Januar 2018 bis 23.Â Oktober 2018 gedauert habe, bis fÃ¼r R schlieÃlich anerkannt worden sei, dass ein ambulant betreutes Wohnen die geeignete Leistung darstelle. Bis zur tatsÃ¤chlichen schriftlichen Kostenzusage habe es weitere 14 Monate gedauert. Aus den gegebenen Tatsachen sei nicht ableitbar, dass R ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in B1 aufgegeben habe. Sie habe sich zum 27.Â September 2018 lediglich mit Nebenwohnsitz in G angemeldet. Bei einer zÃ¼gigeren Bearbeitung und zeitnÃ¤heren PrÃ¼fung hÃ¤tte bereits viel frÃ¼her festgestellt werden kÃ¶nnen, dass bei R eine wesentliche Behinderung vorliege und somit hÃ¤tte das beantragte ambulante betreute Wohnen bereits im Sommer starten kÃ¶nnen. SchlieÃlich richte sich bei R die ZustÃ¤ndigkeit nicht nach dem tatsÃ¤chlichen Aufenthalt; dieser richte sich bei Â§Â 98 Abs.Â 5 SGBÂ XII nach dem gewÃ¶hnlichen

Aufenthalt, der in B1 und damit im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des KlÃ¤gers gelegen habe.

Deswegen hat der KlÃ¤ger am 15.Â Dezember 2020 beim Sozialgericht Reutlingen (SG) Klage erhoben. R habe mit Schreiben vom 24.Â Januar 2018 einen Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der KostenÃ¼bernahme fÃ¼r ein ambulant betreutes Wohnen gestellt; der Formularantrag sei am 8.Â Mai 2018 beim KlÃ¤ger eingegangen. Zum damaligen Zeitpunkt habe R ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in B1 gehabt. Eine wesentliche Behinderung im Sinne des Â§Â 53 SGB XII habe vorgelegen. Dem IBRP vom 27.Â September 2018 sei zu entnehmen, dass R Anfang August 2018 in die leerstehende Mietwohnung ihres Vaters in G umgezogen sei. Die entsprechende polizeiliche Meldung beim Einwohnermeldeamt sei am 27.Â September 2018 erfolgt. Grund fÃ¼r den Umzug sei ein anhaltender massiver Konflikt mit der Mutter gewesen. Die Betreuung im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens habe am 15.Â Oktober 2018 begonnen. Bereits Anfang August 2018 sei R nach G verzogen. Vor Beginn der MaÃnahme habe somit eine unbetreute Wohnsituation in G vorgelegen. Die âhypothetischeâ ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r diesen Lebenssachverhalt richte sich gemÃ¤Ã Â§Â 98 Abs.Â 1 SGB XII nach dem tatsÃ¤chlichen Aufenthalt. An diese ZustÃ¤ndigkeit knÃ¼pfe Â§Â 98 Abs.Â 5 SGBÂ XII an. Es sei somit der Beklagte Ã¶rtlich zustÃ¤ndig gewesen. Weder der Zeitpunkt der formalen Anmeldung bei der Stadt G noch die Tatsache, dass R weiterhin (zusÃ¤tzlich) mit Hauptwohnsitz im Zkreis polizeilich gemeldet gewesen sei noch der Tag der Antragstellung seien fÃ¼r die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit ausschlaggebend.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Der KlÃ¤ger habe fÃ¼r die Antragsbearbeitung rund zwei Jahre gebraucht. Der mit Bescheid vom 3.Â Dezember 2019 festgestellte Leistungsbedarf habe bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und vor dem 29.Â September 2018 vorgelegen. Diese Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des KlÃ¤gers kÃ¶nne nicht durch eine mehrjÃ¤hrige Bearbeitungszeit umgangen werden.

Mit Urteil vom 8.Â September 2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, alle in Frage kommenden Rechtsgrundlagen fÃ¼r einen Erstattungsanspruch des KlÃ¤gers setzten voraus, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r die Ãbernahme der Kosten nicht zustÃ¤ndig gewesen sei; dies sei jedoch nicht der Fall, der KlÃ¤ger sei zustÃ¤ndig gewesen. Rechtsgrundlage der ZustÃ¤ndigkeitsabgrenzung sei Â§Â 98 Abs.Â 5 SGBÂ XII. Danach sei fÃ¼r die Leistung in Form ambulant betreuter WohnmÃ¶glichkeiten der TrÃ¤ger der Sozialhilfe Ã¶rtlich zustÃ¤ndig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt zustÃ¤ndig gewesen sei oder gewesen wÃ¤re. Vorliegend sei fÃ¼r die vorzunehmende ZustÃ¤ndigkeitsabgrenzung auf die fiktive LeistungszustÃ¤ndigkeit unmittelbar vor Eintritt in die Wohnform abzustellen, da R im Vorfeld des ambulant betreuten Wohnens keine solchen Leistungen erhalten habe. Eintrittszeitpunkt im Sinne des Â§Â 98 Abs.Â 5 SGB XII sei der 15.Â Oktober 2018. Es stelle sich dann die Frage, ob die âunbetreuteâ Zeit vom August 2018 bis 15.Â Oktober 2018 dazu fÃ¼hre, dass der Beklagte als zustÃ¤ndiger TrÃ¤ger anzusehen sei, da sich R vor Beginn der Betreuung in seinem ZustÃ¤ndigkeitsbereich aufgehalten habe oder ob die bis

August 2018 gegebene ZustÃ¤ndigkeit des KlÃ¤gers, aus dessen ZustÃ¤ndigkeitsbereich R gekommen sei, fortwirke. Es komme also darauf an, ob die eingetretene VerzÃ¶gerung des Beginns des ambulant betreuten Wohnens im Zusammenspiel mit dem Aufenthaltswechsel der R einen ZustÃ¤ndigkeitsÃ¼bergang vom KlÃ¤ger auf den Beklagten mit sich bringe. Die Bedeutung derartiger LÃ¼cken, Unterbrechungen bzw. VerzÃ¶gerungen bei gleichzeitigem Wechsel des Aufenthaltsorts werde in Rechtsprechung und Kommentarliteratur verschieden diskutiert. Einhellige Meinung sei, dass kurze LÃ¼cken unschÃ¤dlich seien, d.h. dass ein nahtloser Ãbergang nicht zwingend sei. Â§Â 98 Abs.Â 5 SGB XII diene dem Schutz der SozialhilfetrÃ¤ger am Ort derartiger WohnmÃ¶glichkeiten bzw. Einrichtungen vor Ã¼berproportionaler Belastung durch âZuzÃ¼glerâ. Die Regelung verhindere ein gezieltes âVerschiebenâ von teuren LeistungsfÃ¤llen aus der eigenen Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeit. Unproblematisch sei bei der Anwendung von Â§Â 98 Abs.Â 5 SGBÂ XII der nahtlose Ãbergang oder der nahtlose Eintritt in das ambulant betreute Wohnen. Da jedoch ein nahtloser Ãbergang hÃ¤ufig aus rein praktischen und organisatorischen GrÃ¼nden nicht zu bewerkstelligen sei, gebiete der Schutzzweck der Norm, nicht jede LÃ¼cke als relevante Unterbrechung bzw. VerzÃ¶gerung anzusehen. Insbesondere dann nicht, wenn der Wechsel in das ambulant betreute Wohnen von Anfang klar auf der Hand gelegen habe. Andererseits gebiete der Schutzzweck des Â§Â 98 Abs.Â 5 SGBÂ XII nicht, die ZustÃ¤ndigkeit des âUrsprungsozialhilfetrÃ¤gersâ ohne RÃ¼cksicht auf die Dauer der Unterbrechung oder VerzÃ¶gerung unbegrenzt aufrechtzuerhalten und zwar selbst dann nicht, wenn fÃ¼r die Dauer der Unterbrechung auch organisatorische GrÃ¼nde etc. maÃgeblich seien. Die Grundaussage des Â§Â 98 Abs.Â 1 SGBÂ XII sei die ZustÃ¤ndigkeitsbestimmung anhand des aktuellen Aufenthalts und nicht die ZustÃ¤ndigkeitsbestimmung anhand der Herkunft. FÃ¼r eine Abgrenzung relevanter Unterbrechungen oder VerzÃ¶gerungen von nicht relevanten Unterbrechungen oder VerzÃ¶gerungen bÃ¶te sich die entsprechende Anwendung des Â§Â 98 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB XII an, der bei der Aufnahme in eine stationÃ¤re Einrichtung auf die ZustÃ¤ndigkeit bis zu zwei Monaten vor der Aufnahme abstelle. Die Kammer gehe daher erst bei ZeitrÃ¤umen von Ã¼ber zwei Monaten von einer zustÃ¤ndigkeitsrelevanten Unterbrechung oder VerzÃ¶gerung aus. Unter Anwendung dieser Kriterien sei der Aufenthaltswechsel der R nach G nicht zustÃ¤ndigkeitsrelevant. Damit bleibe der KlÃ¤ger trotz der eingetretenen VerzÃ¶gerung des Beginns des ambulant betreuten Wohnens zustÃ¤ndig. Der Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels nach G stehe nicht genau fest. In den Akten sei von Anfang und Mitte August die Rede. Gleichzeitig sei bekannt, dass sich R schon zuvor immer wieder beim Vater aufgehalten habe. Daraus sei zu schlieÃen, dass es nach dem dokumentierten Wechsel nach G jedenfalls nicht gleich zu einem âendgÃ¼ltigenâ Abbruch von Aufenthalten in B1 gekommen sei. DafÃ¼r sprÃ¤chen die unklaren Angaben zum Beginn des Wechsels und der Umstand, dass erst zum 27.Â September 2018 ein Wohnsitz in G angemeldet worden sei, dazuhin nur noch ein Nebenwohnsitz bei Fortbestand des Hauptwohnsitzes in B1. Zudem habe ab August 2018 die Betreuung der R durch das Integrationsunternehmen und die Anbahnung des ambulant betreuten Wohnens (weiter) allein im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des KlÃ¤gers stattgefunden. In der Gesamtschau sei daher ein VerzÃ¶gerungszeitraum von Ã¼ber zwei Monaten, in dem R die AnknÃ¼pfung

an den Zkreis verloren hÃ¤tte, nicht belegt.

Gegen das dem KlÃ¤ger gegen Empfangsbekenntnis am 17.Â September 2021 zugestellte Urteil hat er am 14.Â Oktober 2020 schriftlich beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) Berufung erhoben. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt er sein Vorbringen zur BegrÃ¼ndung der Klage. FÃ¼r die Anwendung des Â§Â 98 SGBÂ XII sei auf den 15.Â Oktober 2018 abzustellen, nachdem das ambulant betreute Wohnen an diesem Tag begonnen habe. Das Sozialgericht gehe erst bei ZeitrÃ¤umen von Ã¼ber zwei Monaten von einer zustÃ¤ndigkeitsrelevanten Unterbrechung oder VerzÃ¶gerung aus. HierfÃ¼r nehme das Sozialgericht eine entsprechende Anwendung des Â§Â 98 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGBÂ XII vor, der bei der Aufnahme in eine stationÃ¤re Einrichtung auf die ZustÃ¤ndigkeit bis zu zwei Monaten vor der Aufnahme abstelle. Zur Frage der Anwendbarkeit des Â§Â 98 Abs.Â 2 SGBÂ XII bei der PrÃ¼fung der ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r eine ambulante MaÃnahme habe das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden, dass Â§Â 98 SGBÂ XII schon tatbestandlich zwischen der ZustÃ¤ndigkeit in FÃ¤llen stationÃ¤rer Unterbringung und in FÃ¤llen des ambulant betreuten Wohnens unterscheide. FÃ¼r ambulante Betreuungen sei mit Â§Â 98 Abs.Â 5 SGBÂ XII eine der Bestimmung fÃ¼r stationÃ¤re Leistungen vergleichbare Regelung getroffen worden. Eine analoge Anwendung des Â§Â 98 Abs.Â 2 SGBÂ XII kÃ¶nne nur bei einer RegelungslÃ¼cke erfolgen, an einer solchen fehle es jedoch. GrundsÃ¤tzlich richte sich die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit gemÃ¤Ã Â§Â 98 Abs.Â 1 SGBÂ XII nach dem tatsÃ¤chlichen Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten. Die Bestimmung des Â§Â 98 Abs.Â 5 SGBÂ XII verweise nicht auf die Abs.Â 1 und 2 des Â§Â 98 SGBÂ XII, sondern sei von Â§Â 98 Abs.Â 2 SGBÂ XII erkennbar abweichend formuliert. Eine analoge Anwendung des Â§Â 98 Abs.Â 2 SGBÂ XII kÃ¶nne daher bei der PrÃ¼fung der ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die LeistungsgewÃ¤hrung an R nicht erfolgen. Diese sei nach den vorliegenden Berichten aufgrund eines anhaltenden massiven Konflikts mit ihrer Mutter im August 2018 nach G (Kreis S) in die Wohnung ihres Vaters verzogen und habe dadurch ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt am bisherigen Wohnort in B1 aufgegeben. Bereits davor im Rahmen ihrer Antragstellung habe R angegeben, dass sie ein neues Leben ohne ihre Familie beginnen wolle. Erst nach Beginn der Betreuung im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens sei ein Umzug in eine Wohngemeinschaft des Vereins fÃ¼r Gemeindenahe Psychiatrienach B2 erfolgt. FÃ¼r die âunbetreuteâ Wohnsituation vor Beginn der MaÃnahme des ambulant betreuten Wohnens am 15.Â Oktober 2018 richte sich die âhypothetischeâ ZustÃ¤ndigkeit gemÃ¤Ã Â§Â 98 Abs.Â 1 SGBÂ XII nach dem tatsÃ¤chlichen Aufenthalt, hier in G. An diese ZustÃ¤ndigkeit knÃ¼pfe sodann Â§Â 98 Abs.Â 5 SGBÂ XII an. Bereits ab Anfang August 2018 habe sich R tatsÃ¤chlich im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten aufgehalten und dort auch ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 8.Â September 2021 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm Sozialhilfeaufwendungen in HÃ¶he von 11.973,45Â â¬ zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angegriffene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie auf die beigezogenen Akten der Beteiligten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte auf Grund der Zustimmung der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden.

Die gemÃ¤Ã Â§Â 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden konnte (Â§Â 124 Abs.Â 2 SGG), ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Insbesondere ist sie gemÃ¤Ã Â§Â 151 Abs.Â 1 SGG form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie bedurfte auch nicht der Zulassung, da der KlÃ¤ger einen Erstattungsanspruch von 11.973,45Â â¬ und damit einen Betrag von mehr als 10.000,00 (vgl.Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 2 SGG) geltend gemacht hat.

Einer Beiladung der LeistungsempfÃ¤ngerin bedurfte es nicht.

GemÃ¤Ã Â§Â 75 Abs.Â 2 1.Â Alternative SGG sind Dritte beizuladen, wenn sie an dem streitigen RechtsverhÃ¤ltnis derartig beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenÃ¼ber nur einheitlich ergehen kann. Im Erstattungsstreit zwischen zwei LeistungstrÃ¤gern bedarf es der Beiladung des LeistungsempfÃ¤ngers nur, wenn sich die ErfÃ¼llungsfiktion nach Â§Â 107 SGBÂ X auf weitere Rechte des LeistungsempfÃ¤ngers auswirkt (BSG, Urteil vom 18.Â November 2014 â B 1 KR 12/14 â Juris Rn.Â 9 m.w.N.). Hat der Berechtigte die Leistung aber bereits erhalten, kann er diese nicht noch einmal beanspruchen. Hat die Entscheidung Ã¼ber die Erstattungsforderung keine Auswirkung auf seine Rechtsposition, ist eine notwendige Beiladung nicht erforderlich. So liegt der Fall hier. Die LeistungsempfÃ¤ngerin hat von dem KlÃ¤ger bereits Sozialhilfeleistungen erhalten und kann diese Leistungen â unabhÃ¤ngig vom Ausgang des vorliegenden Erstattungsrechtsstreits â weder nochmals von den hier Beteiligten beanspruchen noch kommt in Betracht, dass sie dem KlÃ¤ger die erbrachten Leistungen erstatten mÃ¼sste. Vorliegend geht es lediglich noch um die Verteilung leistungsrechtlicher Verpflichtungen zwischen LeistungstrÃ¤gern (vgl. auch BSG, Urteil vom 25.Â April 2013 â B 8 SO 6/12 R â juris Rn.Â 10).

Die Berufung des KlÃ¤gers ist begrÃ¼ndet. Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Die richtige Klageart ist die allgemeine Leistungsklage gemÃ¤Ã Â§Â 54 Abs.Â 5 SGG ohne vorherige DurchfÃ¼hrung eines Vorverfahrens, weil aufgrund des zwischen den Beteiligten bestehenden GleichordnungsverhÃ¤ltnisses ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hatte. Der KlÃ¤ger hat den Zahlungsanspruch auch konkret beziffert.

Die Klage ist auch begrÃ¼ndet. Der Beklagte war fÃ¼r die Erbringung der Leistungen, deren Erstattung der KlÃ¤ger begehrt, zustÃ¤ndig. Der geltend gemachte Erstattungsanspruch ergibt sich aus Â§102 SGBÂ X.

Â§Â 16 Abs.Â 1 SGBÂ IX scheidet als Anspruchsgrundlage aus.

Nach Â§Â 14 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IX hat der RehabilitationstrÃ¤ger, bei dem Leistungen zur Teilhabe beantragt sind, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages festzustellen, ob er fÃ¼r die Leistung zustÃ¤ndig ist; stellt er seine UnzustÃ¤ndigkeit fest, hat er nach Â§Â 14 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGB IX den Antrag unverzÃ¼glich dem nach seiner Auffassung zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger zuzuleiten. Wird der Antrag nicht weitergeleitet, hat der angegangene TrÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§Â 14 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGBÂ IX den Rehabilitationsbedarf unverzÃ¼glich festzustellen.

Aus den genannten Bestimmungen folgt nach der Rechtsprechung des BSG, dass der erstangegangene TrÃ¤ger, der den Antrag nicht nach den Vorgaben des Â§Â 14 Abs.Â 1 SGB IX weiterleitet, verpflichtet ist, Leistungen aufgrund aller Rechtsgrundlagen zu erbringen, die in der konkreten Bedarfssituation vorgesehen sind (BSG, Urteil vom 10.Â Juli 2014 â B 10 SF 1/14 R â juris Rn.Â 15 m.w.N.).

Hat ein leistender RehabilitationstrÃ¤ger nach Â§Â 14 Abs.Â 2 SatzÂ 4 Leistungen erbracht, fÃ¼r die ein anderer RehabilitationstrÃ¤ger insgesamt zustÃ¤ndig ist, erstattet der zustÃ¤ndige RehabilitationstrÃ¤ger die Aufwendungen des leistenden RehabilitationstrÃ¤gers nach den fÃ¼r den leistenden RehabilitationstrÃ¤ger geltenden Rechtsvorschriften (Â§Â 16 Abs.Â 1 SGBÂ IX). Sinn und Zweck dieser Regelungen ist die mÃ¶glichst schnelle LeistungsgewÃ¤hrung durch den zuerst angegangenen RehabilitationstrÃ¤ger gegenÃ¼ber dem Leistungsberechtigten mit anschlieÃendem Ausgleich der Kosten zwischen den TrÃ¤gern (BSG, Urteil vom 10.Â Juli 2014, a.a.O.). Der Leistungsberechtigte soll keinem ZustÃ¤ndigkeitsstreit zwischen den RehabilitationstrÃ¤gern ausgesetzt werden. Dementsprechend regelt Â§Â 16 Abs.Â 1 SGB IX einen Erstattungsanspruch, wenn nach Bewilligung der Leistung durch einen RehabilitationstrÃ¤ger nach Â§14 Abs.Â 2 SatzÂ 4 SGB IX festgestellt wird, dass ein anderer RehabilitationstrÃ¤ger fÃ¼r die Leistung zustÃ¤ndig ist. Dies setzt jedoch eine Bewilligung der Leistung nach Â§Â 14 Abs.Â 2 SatzÂ 4 SGBÂ IX durch einen zweitangegangenen RehabilitationstrÃ¤ger voraus, an den der Antrag von dem sich selbst fÃ¼r unzustÃ¤ndig haltenden erstangegangenen RehabilitationstrÃ¤ger weitergeleitet worden ist. Dieser ist dann â wie oben bereits ausgefÃ¼hrt â im (AuÃen-)VerhÃ¤ltnis zum Versicherten endgÃ¼ltig und umfassend leistungspflichtig, auch wenn er nach den geltenden Normen auÃerhalb des SGBÂ IX nicht fÃ¼r die beanspruchte Rehabilitationsleistung des Versicherten zustÃ¤ndig ist.

Zwar handelt es sich bei den erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe nach Â§Â 19 Abs.Â 3, Â§Â§Â 53 ff. SGBÂ XII (a.F.) um Rehabilitationsleistungen im Sinne des Â§Â 14 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ IX. Vorliegend war der KlÃ¤ger aber der erstangegangene LeistungstrÃ¤ger im Sinne des Â§Â 14 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ IX und hat Ã¼ber die Leistungsbewilligung entschieden. Es fehlt also bereits an einer Weiterleitung des zunÃ¤chst gestellten Antrags durch den erstangegangenen TrÃ¤ger und damit an einer in Â§Â 16 Abs.Â 1 SGBÂ IX vorausgesetzten aufgedrÃ¤ngten ZustÃ¤ndigkeit (vgl. Ulrich in jurisPK-SGBÂ IX, 3.Â Aufl. 2018, Â§Â 16 Rn.Â 22).

Der geltend gemachte Erstattungsanspruch folgt hinsichtlich der geleisteten Eingliederungshilfe an R aus Â§Â 102 Abs.Â 1 SGBÂ X. Hat ein LeistungstrÃ¤ger aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorlÃ¤ufig Sozialleistungen erbracht, ist der zur Leistung verpflichtete LeistungstrÃ¤ger erstattungspflichtig.

Vorliegend hat der KlÃ¤ger die an R gewÃ¤hrte Eingliederungshilfe vorlÃ¤ufig erbracht. Eine vorlÃ¤ufige LeistungsgewÃ¤hrung im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, dass der in Anspruch genommene LeistungstrÃ¤ger zwar zunÃ¤chst zur Leistung verpflichtet ist, wobei jedoch Unklarheit Ã¼ber die ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die endgÃ¼ltige Leistungserbringung oder ein negativer Kompetenzkonflikt besteht. Dabei muss der Wille des die Erstattung begehrenden LeistungstrÃ¤gers, im Hinblick auf die ungeklÃ¤rte ZustÃ¤ndigkeit leisten zu wollen, nach auÃen erkennbar sein (vgl. BSG, Urteil vom 10.Â Juli 2014, a.a.O., Rn.Â 17 m.w.N.). Eine vorlÃ¤ufige LeistungsgewÃ¤hrung liegt nicht vor, wenn ein TrÃ¤ger der Sozialhilfe nach auÃen erkennbar Leistungen als eigene gewÃ¤hrt. Vorliegend hat der KlÃ¤ger seinen Willen, die Leistungen vorlÃ¤ufig erbringen zu wollen, nach auÃen erkennbar erklÃ¤rt. Der KlÃ¤ger hat in seinem Bewilligungsbescheid vom 3.Â Dezember 2019 â gerichtet an die damalige Betreuerin von R â ausdrÃ¼cklich zum Ausdruck gebracht, dass gemÃ¤Ã Â§Â 43 SGBÂ I die GewÃ¤hrung der Leistung vorlÃ¤ufig erfolge und ein Antrag auf Erstattung der Kosten beim zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger, dem Landkreis S, erfolgt sei. An der vorlÃ¤ufigen LeistungsgewÃ¤hrung im Sinne dieser Vorschrift Ã¤ndert sich auch nichts durch den folgenden Bewilligungsbescheid des KlÃ¤gers vom 9.Â Januar 2020, mit welchem Eingliederungshilfe fÃ¼r den Zeitraum 1.Â Januar bis 30.Â Juni 2020 â tatsÃ¤chlich dann nur erbracht fÃ¼r Januar 2020 â bewilligt wurde. Zwar fehlt in diesem Bewilligungsbescheid der Hinweis auf die vorlÃ¤ufige Leistungserbringung, wie sie noch im Bewilligungsbescheid vom 3.Â Dezember 2019 enthalten war. Allerdings hat sich an den GesamtumstÃ¤nden zwischen den Beteiligten in dem sozialhilferechtlichen DreiecksverhÃ¤ltnis â der KlÃ¤ger als SozialhilfetrÃ¤ger, R als HilfebedÃ¼rftige und der Verein fÃ¼r Gemeindenahe Psychiatrie im Zkreis e.V. als Leistungserbringer nichts geÃ¤ndert. Gerade aus Sicht des KlÃ¤gers wie R hatte sich zwischen dem Erlass des Bewilligungsbescheids vom 3.Â Dezember 2019 und Erlass des Bewilligungsbescheides vom 9.Â Januar 2020 â ca. ein Monat â keiner der die vorlÃ¤ufige Leistungserbringung begrÃ¼ndende UmstÃ¤nde geÃ¤ndert, sodass R davon ausgehen musste, dass auch die mit Bewilligungsbescheid vom 9.Â Januar 2020 bewilligte Sozialhilfe nur vorlÃ¤ufigen Charakters war.

Der Beklagte war auch der zur Leistung verpflichtete LeistungstrÃ¤ger, denn nicht der KlÃ¤ger, sondern der Beklagte war fÃ¼r die Leistungserbringung im Innen- und AuÃenverhÃ¤ltnis zustÃ¤ndig.

Die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des SozialhilfetrÃ¤gers bestimmt sich nach Â§Â 98 SGBÂ XII. Nach Â§Â 98 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ XII ist der TrÃ¤ger der Sozialhilfe Ã¶rtlich zustÃ¤ndig, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsÃ¤chlich aufhalten. Sonderregelungen hinsichtlich der Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeit bestehen u.a. fÃ¼r Leistungen des ambulant betreuten Wohnens (Â§Â 98 Abs.Â 5 SGBÂ XII).

Nach Â§Â 98 Abs.Â 5 SatzÂ 1 SGBÂ XII ist fÃ¼r Leistungen nach diesem Buch an Personen, die Leistungen nach dem 6. bis 8.Â Kapitel in Form ambulanter betreuter WohnmÃ¶glichkeiten erhalten, der TrÃ¤ger der Sozialhilfe Ã¶rtlich zustÃ¤ndig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt zustÃ¤ndig war oder gewesen wÃ¤re. Diese besondere ZustÃ¤ndigkeitsregelung des Â§Â 98 Abs.Â 5 SatzÂ 1 SGBÂ XII bezieht sich auf alle Sozialhilfeleistungen, die wÃ¤hrend des betreuten Wohnens zu erbringen sind, also nicht nur auf die Kosten fÃ¼r die hierauf gerichtete Eingliederungshilfe (BSG, Urteil vom 25.Â August 2011 â B 8 SO 7/10 R -, juris Rn.Â 13).

Vorliegend war der Beklagte gemÃ¤Ã Â§Â 98 Abs.Â 5 SGB XII (in der bis 31.Â Dezember 2019 geltenden Fassung) fÃ¼r den gesamten Zeitraum, in dem R Eingliederungshilfe in Form des ambulant betreuten Wohnens erbracht wurde, nÃ¤mlich vom 15.Â Oktober 2018 bis 31.Â Januar 2020, der Ã¶rtlich zustÃ¤ndige SozialhilfetrÃ¤ger, wobei diese ZustÃ¤ndigkeit gemÃ¤Ã Â§Â 98 Abs.Â 5 SatzÂ 1 SGBÂ IX auch fÃ¼r den Leistungserbringungszeitraum Januar 2020 â seit 1.Â Januar 2020 ist das Recht der Eingliederungshilfe im Teil 2 des SGBÂ IX geregelt â fortgilt.

Die vorgenannte besondere Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeitsregelung des Â§Â 98 Abs.Â 5 SatzÂ 1 SGBÂ XII ist nur dann anzuwenden, wenn die genannten Hilfen in der Form einer âambulanten betreuten WohnmÃ¶glichkeitâ erbracht werden.

Der Begriff âbetreute WohnmÃ¶glichkeitenâ wird im Gesetz nicht nÃ¤her definiert, hat sich allerdings Ã¼ber den Verweis in Â§Â 54 Abs.Â 1 SGBÂ XII und Â§Â 55 Abs.Â 2 Nr.Â 6 SGBÂ IX zu orientieren (BSG, Urteil vom 25.Â August 2011 â B 8 SO 7/10 R -, juris Rn.Â 15). Die Eingrenzung der von dieser Leistungsform umfassten Hilfen hat deshalb in erster Linie anhand des Zwecks der Hilfen zu erfolgen. Sinn der Betreuungsleistungen beim betreuten Wohnen ist die FÃ¶rderung der SelbststÃ¤ndigkeit und Selbstbestimmung bei Erledigung der alltÃ¤glichen Angelegenheiten im eigenen Wohn- und Lebensbereich in Form einer kontinuierlichen Betreuung (BSG, Urteil vom 25.Â August 2011, a.a.O.). Genau dem entspricht der im IBRP vom 16.Â September 2018 fÃ¼r R erstellte Betreuungsbedarf.Â Dieser wurde R ab 15.Â Oktober 2018 mit ersten Betreuungskontakten, ab 22.Â Oktober 2018 mit einem Probewohnen in einer Wohnung des Vereins fÃ¼r Gemeindenahe Psychiatrie im Zkreis e.V. und ab 22.Â Oktober 2018 in der gleichen Wohnung mit einem dauerhaften MietverhÃ¤ltnis mit diesem Verein inForm des ambulanten betreuten Wohnens erbracht. In beiden

Bewilligungsbescheiden des KlÃ¤gers wurde R Eingliederungshilfe fÃ¼r behinderte Menschen als begleitende Betreuung im ambulant betreuten Wohnen bewilligt. Zwischen den Beteiligten ist auch nicht im Streit, dass R die Sozialhilfe nicht in Form des ambulant betreuten Wohnens gewÃ¤hrt worden wÃ¤re. Hier steht fÃ¼r den Senat fest, dass bezÃ¼glich der R gewÃ¤hrten Eingliederungshilfe die fÃ¼r ein betreutes Wohnen charakteristische FÃ¶rderung der SelbststÃ¤ndigkeit und Selbstbestimmung in der von der Leistungsberechtigten genutzten Wohnform unter Betreuung des Vereins fÃ¼r Gemeindenahe Psychiatrie im Zkreis e.V. maÃgeblich war.

Damit steht fÃ¼r den Senat auch fest, dass R die Sozialhilfe sowohl dem Grund nach als auch in der HÃ¶he rechtmÃ¤Ãig gewÃ¤hrt worden ist. Dies sehen die Beteiligten im Ãbrigen nicht anders.

MaÃgeblich fÃ¼r die Bestimmung des Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen SozialhilfetrÃ¤gers ist damit vorliegend die Sonderregelung des Â§Â 98 Abs.Â 5 SatzÂ 1 SGB XII in der bis zum 31.Â Dezember 2019 geltenden Fassung, die dem Schutz der Leistungsorte dient, die Form eines betreuten Wohnens anbieten (BSG, Urteil vom 25.Â August 2011 â B 8 SO 7/10 R -, juris Rn.Â 17). Â§Â 98 Abs.Â 5 SatzÂ 1 SGBÂ XII setzt nicht voraus, dass vor Eintritt des Leistungsberechtigten in dieser Wohnform Sozialhilfe geleistet worden ist (vgl. BSG, Urteil vom 25.Â August 2011, a.a.O.). Dies ergibt sich schon aus der ErgÃ¤nzung des Â§Â 98 Abs.Â 5 SGBÂ XII um die Formulierung âzustÃ¤ndig gewesen wÃ¤reâ mit Wirkung zum 7.Â Dezember 2006, unabhÃ¤ngig davon, ob es sich nur um eine Klarstellung des Gewollten (so BSG, a.a.O. unter Hinweis auf die entsprechende BegrÃ¼ndung des Gesetzesentwurfs auf BT-Drucks.Â 16/2711, S.Â 13 zu Nr.Â 19) oder eine konstitutive Neuregelung gehandelt hat. Vielmehr ist bei fehlendem vorhergehendem Sozialhilfebezug gemÃ¤Ã Â§Â 98 Abs.Â 5 SatzÂ 1 2.Â Alternative SGBÂ XII darauf abzustellen, welcher TrÃ¤ger zuletzt hypothetisch zustÃ¤ndig gewesen wÃ¤re (BSG, Urteil vom 25.Â August 2011, a.a.O.; BSG, Urteil vom 23.Â Juli 2015 â B 8 SO 7/14 R -, Juris Rn.Â 14). MaÃgeblich ist insoweit nur eine objektiv-rechtlich bestehende ZustÃ¤ndigkeit, nicht die irrtÃ¼mlich angenommene. FÃ¼r die (hypothetische) ZustÃ¤ndigkeitsbestimmung ist auf die Regelungen des Â§Â 98 Abs.Â 1 bis 4 SGBÂ XII abzustellen (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 27.Â April 2017 â L 7 SO 2669/15 -, juris Rn.Â 39).

Entgegen der Auffassung des SG und des Beklagten ist fÃ¼r die Anwendung des Â§Â 98 Abs.Â 5 SatzÂ 1 SGB XII unerheblich, ob es â objektiv betrachtet â zu einer VerzÃ¶gerung der LeistungsgewÃ¤hrung und des Eintritts in die ambulant betreute Wohnform gekommen ist, wer fÃ¼r diese VerzÃ¶gerung â etwa der (ursprÃ¼nglich) Ã¶rtlich zustÃ¤ndig gewesene LeistungstrÃ¤ger â verantwortlich ist und wie lange diese eventuelle VerzÃ¶gerung eines Eintritts in die ambulant betreute Wohnform verbunden mit der LeistungsgewÃ¤hrung gedauert hat. Die zum Zeitpunkt des Eintritts in diese Wohnform bestehende Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit wird nicht dadurch beseitigt, dass ein frÃ¼herer Zeitpunkt des Eintritts in diese Wohnform mÃ¶glich gewesen wÃ¤re oder dass gegebenenfalls zu diesem frÃ¼heren Zeitpunkt ein anderer LeistungstrÃ¤ger Ã¶rtlich zustÃ¤ndig gewesen wÃ¤re. FÃ¼r eine gegenteilige Auffassung fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

Â§Â 98 Abs.Â 5 SatzÂ 1 SGB XII stellt gerade nicht darauf ab, wer vor Beginn des Sozialhilfebezugs Ã¶rtlich zustÃ¤ndig gewesen wÃ¤re, sondern auf den Zeitpunkt des Eintritts in diese Wohnform.

Keinen Raum sieht der Senat dabei fÃ¼r die Rechtsauffassung des SG, dass bezogen auf diesen Zeitpunkt des Eintritts in die ambulant betreute Wohnform entsprechend Â§Â 98 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGBÂ XII ein Zweimonatszeitraum vor dem Eintrittszeitpunkt liegend herangezogen wird, verbunden mit der Fragestellung, ob es in diesem Zwei-Monats-Zeitraum zu einem sich auf die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des SozialhilfetrÃ¤gers auswirkenden Ortswechsel i. S. d. tatsÃ¤chlichen Aufenthalts des HilfebedÃ¼rftigen gekommen ist. Auch unter BerÃ¼cksichtigung des Zwecks von Â§Â 98 Abs.Â 5 SatzÂ 1 SGBÂ XII kann eine entsprechende Anwendung des Â§Â 98 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGBÂ XII bei Â§Â 98 Abs.Â 5 SatzÂ 1 SGBXII nicht erfolgen. Der Normzweck desÂ Â§Â 98 Abs.Â 5 SatzÂ 1 SGBÂ XII allein rechtfertigt es nicht, losgelÃ¶st von seinem Wortlaut, wonach fÃ¼r die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit eines SozialhilfetrÃ¤gers auf den Zeitpunkt des Eintritts in die ambulant betreute Wohnform abgestellt wird, auf einen Zeitraum von zwei Monaten vor dem Zeitpunkt des Eintritts in diese Wohnform abzustellen. Â§Â 98 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ XII legt fest, dass sich die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit grundsÃ¤tzlich nach dem tatsÃ¤chlichen Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten richtet. Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass vor allem der ortsnahe TrÃ¤ger eine effektive und schnelle Beseitigung der gegenwÃ¤rtigen Notlage ermÃ¶glichen kann. Davon abweichend regeln Â§Â 98 Abs.Â 2 SGBÂ XII fÃ¼r Leistungen in stationÃ¤ren Einrichtungen sowie Â§Â 98 Abs.Â 5 SGBÂ XII fÃ¼r Leistungen des Ambulant-Betreuten-Wohnens SonderzustÃ¤ndigkeiten nach dem sogenannten Herkunftsprinzip. Damit stellt Â§Â 98 SGBÂ XII selbst unterschiedliche Regelungen fÃ¼r die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit bei stationÃ¤ren LeistungsfÃ¤llen und bei solchen des Ambulant-Betreuten-Wohnens auf. Anders als Â§Â 98 Abs.Â 4 SGBÂ XII (fÃ¼r die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit bei Aufenthalt in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung) verweist Â§Â 98 Abs.Â 5 SGBÂ XII nicht umfassend auf die Abs.Â 1 und 2 des Â§Â 98 SGBÂ XII, sondern ist von Â§Â 98 Abs.Â 2 SGBÂ XII erkennbar abweichend formuliert (so bereits BSG, Urteil vom 25.Â April 2013 â□□ B 8 SO 6/12 R -, Juris Rn.Â 15). Eine vollstÃ¤ndige Gleichstellung mit den Regelungen Ã¼ber die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r Einrichtungen hat der Gesetzgeber daher normintern gerade nicht gewÃ¤hlt.

GemÃ¤Ã□ Â§Â 98 Abs.Â 5 SatzÂ 1 SGBÂ XII ist fÃ¼r die (hypothetische) ZustÃ¤ndigkeitsbestimmung abzustellen auf die Regelung des Â§Â 98 Abs.Â 1 bis 4 SGB XII, sodass fÃ¼r die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit beim ambulant betreuten Wohnen in FÃ¤llen ohne vorherige Betreuung auf Â§Â 98 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB XII zurÃ¼ckzugreifen ist (vgl. BSG, Urteil vom 25.Â August 2011 â□□ B 8 SO 8/10 R -, juris Rn.Â 13; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 13.Â September 2018 â□□ L 7 SO 3470/15 -, juris Rn.Â 47). Nach dieser Bestimmung ist fÃ¼r die Sozialhilfe Ã¶rtlich zustÃ¤ndig der TrÃ¤ger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsÃ¤chlich aufgehalten hat. Mit Beginn der Betreuung im Sinne des ambulant betreuten Wohnens am 15.Â Oktober 2018 bzw. mit Beginn des Probewohnens in einer Wohnung des Vereins fÃ¼r Gemeindenahe Psychiatrie im Zkreis e.V. hatte die R ihren tatsÃ¤chlichen Aufenthalt im ZustÃ¤ndigkeitsbereich

des Beklagten. FÃ¼r den tatsÃ¤chlichen Aufenthalt ist maÃ geblich die physische Anwesenheit im rÃ¤umlichen Bereich eines HilfetrÃ¤gers. Bei wechselnden tatsÃ¤chlichen Aufenthalten ist die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit an den Ort zu knÃ¼pfen, der die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse des Leistungsberechtigten maÃ geblich bestimmt und seinen Lebensmittelpunkt bildet (vgl. Deckers in Grube/Wahrendorf, SGBÂ XII, 6.Â Aufl., Â§Â 98 Rn.Â 9 m.w.N.). In Anwendung dessen geht der Senat davon aus, dass R ihren tatsÃ¤chlichen Aufenthalt im Oktober 2018 im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten hatte. Fest steht, dass R, die (ursprÃ¼nglich) im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des KlÃ¤gers in B1 bei ihrer Mutter und einem Teil ihrer Geschwister lebte, im August 2018 in die durch den Wegzug ihres Vaters nach D frei gewordene Wohnung in G im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten umgezogen ist. Dort wohnte sie zusammen mit einem Bruder. Der Grund fÃ¼r diesen Umzug nach G war, dass es zwischen R und ihrer Mutter massive Konflikte gegeben hat. Die Absicht der R bestand darin, â unabhÃ¤ngig von der Familie zu wohnenâ , da sie wegenâ anhaltender und massiver Konflikteâ nicht bei einem Elternteil wohnen konnte. R hatte die Absicht, â den Kontakt zur Familie mÃ¶glichst weiter zu reduzieren; sie wollte nichts mehr mit der Familie zu tun habenâ . Diese â Motivlageâ der R, die sie zum Umzug nach G im August 2018 bewogen hat, entnimmt der Senat insbesondere dem IBRP vom 16.Â September 2018. Damit steht zur Ã berzeugung des Senats fest, dass â wenn auch nicht auszuschlieÃ en ist, dass auch noch in dem Zeitraum nach Umzug nach G bis zum Eintritt in die ambulant betreute Wohnform Besuche der R bei ihrer Familie (Mutter) in B1 stattgefunden haben â R ihren persÃ¶nlichen Lebensmittelpunkt in Trennung von ihrer Familie in G gefunden hatte. Damit war ein tatsÃ¤chlicher Aufenthalt von R im Sinne von Â§Â 98 Abs.Â 1 SatzÂ 1 i.V.m. Â§Â 98 Abs.Â 5 SGBXII im Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten vor Eintritt in die ambulant betreute Wohnform gegeben.

Der Beklagte ist auch sachlich zustÃ¤ndig gewesen. GemÃ¤Ã Â Â§Â 97 Abs.Â 1 SGB XIIÂ ist fÃ¼r die Sozialhilfe der Ã¶rtliche TrÃ¤ger der Sozialhilfe sachlich zustÃ¤ndig, soweit nicht der Ã¼berÃ¶rtliche TrÃ¤ger sachlich zustÃ¤ndig ist. Die sachliche ZustÃ¤ndigkeit des Ã¼berÃ¶rtlichen TrÃ¤gers der Sozialhilfe wird nach Landesrecht bestimmt (Â§Â 97 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB XII). Soweit Landesrecht keine Bestimmung enthÃ¤lt, ist der Ã¼berÃ¶rtliche TrÃ¤ger der Sozialhilfe gemÃ¤Ã Â Â§Â 97 Abs.Â 3 Nr.Â 1 SGB XIIÂ fÃ¼r Leistungen der Eingliederungshilfe fÃ¼r behinderte Menschen nach denÂ Â§Â§Â 53Â bisÂ 60 SGB XIIÂ (a. F.) zustÃ¤ndig gewesen. Der Gesetzgeber des Landes Baden-WÃ¼rttemberg hat mit der Verwaltungsstrukturreform im Jahre 2004 die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die Sozialhilfe neu geregelt und vom Ã¼berÃ¶rtlichen TrÃ¤ger â den LandeswohlfahrtsverbÃ¤nden â auf die Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen Stadt- und Landkreise Ã¼bertragen (Art.Â 177 Verwaltungsstruktur-Reformgesetz [VRG] vomÂ 1. Juli 2004, GBl. S.Â 469). Nach Â§Â 2 des AusfÃ¼hrungsgesetzes zum SGB XII (verkÃ¼ndet als Art.Â 122 VRG) sind die Ã¶rtlichen TrÃ¤ger fÃ¼r die inÂ Â§Â 8 SGB XIIÂ genannten Hilfen, darunter auch die Eingliederungshilfe fÃ¼r behinderte Menschen, sachlich zustÃ¤ndig (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 27. April 2017 â Â L 7 SO 2669/15Â â jurisÂ Rn. 34;Â Urteil des Senats vom 16. MÃ¤rz 2016 â L 2 SO 67/14Â â jurisÂ Rn. 33). Gem. Â§ 94 Abs. 1 SGB IX i. V.Â m. Â§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Baden-

WÃ¼rttemberg vom 20. April 2018 ist der Beklagte auch ab 1. Januar 2020 als TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe sachlich zustÃ¤ndig.

Der Erstattungsanspruch des KlÃ¤gers ist auch im begehrten Umfang in HÃ¶he von 11.973,45Â â¬ gegeben (vgl. Â§ 102 Abs. 2 SGB X); in diesem Umfang hat der KlÃ¤ger R Eingliederungshilfe in der Form des ambulant betreuten Wohnens gewÃ¤hrt. Dies wird vom Beklagten auch nicht in Zweifel gezogen.

Dem Erstattungsanspruch steht auch Â§Â 111 SGB X nicht entgegen.

GemÃ¤Ã Â§Â 111 SatzÂ 1 SGB X ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spÃ¤testens zwÃ¶lf Monate nach Ablauf des letzten Tages, fÃ¼r den die Leistung erbracht wurde, geltend gemacht hat. Diese Frist hat der KlÃ¤ger mit in seinem Schreiben vom 3.Â Dezember 2019, mit dem er Kostenerstattung begehrt hat, gewahrt.

Dieses Schreiben des KlÃ¤gers genÃ¼gt auch inhaltlich den Anforderungen an ein â€Geltendmachenâ€ im Sinne des Â§Â 111 SatzÂ 1 SGB X.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 197a Abs.Â 1 SatzÂ 1, Abs.Â 3 SGG i.V.m. Â§Â 154 Abs.Â 1 und Abs.Â 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Revision war nicht zuzulassen, da GrÃ¼nde hierfÃ¼r (vgl. Â§Â 160 Abs.Â 2 SGG) nicht vorliegen.

Der Streitwert war entsprechend dem Erstattungsbegehren auf 11.973,45Â â¬ festzusetzen.

Â

Erstellt am: 08.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024